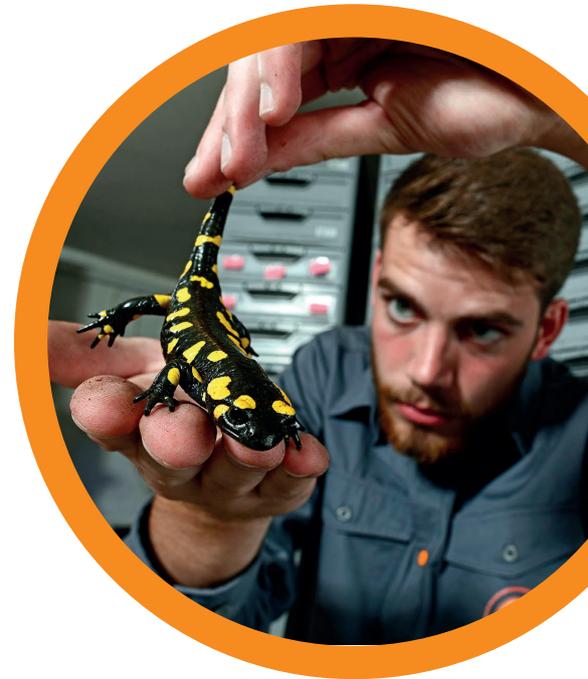


Leitlinien Citizen Conservation

Stand 22.5.2023

Inhalt

Präambel		2
A	Regeln für Teilnehmer*innen	
A1	Teilnehmer*innen und Teilnahmevoraussetzungen	
	A1.1 Teilnehmer*innen	
	A1.2 Sachkunde	
	A1.3 Unterbringung	
A2	Eigentumsverhältnisse	
A3	Rechte und Pflichten der Halter*innen	3
	A3.1 Kosten	
	A3.2 Durchführung der Haltung	
	A3.3 Dokumentation und Meldepflichten	
	A3.4 Abgabe	
	A3.5 Transport	
	A3.6 Mögliche Begutachtung der Haltung	
	A3.7 Mitwirkung bei der Außenkommunikation	4
	A3.8 Haltungsziel	
A4	Tiergesundheit	
	A4.1 Prophylaxe und Quarantäne	
	A4.2 Tiergesundheit während der Haltung	
B	Leitlinien des Programms	5
B1	Organisation	
	B1.1 Interne Organisation	
	B1.2 Wissenschaftliche Beiräte	
B2	Management der CC-Arten	
	B2.1 Aufnahme von Arten in das Programm	
	B2.2 Kategorisierung der Arten in CC	
	B2.3 Definition von Zuchtzielen und Management-Anforderungen	6
	B2.4 Conservation Units	
	B2.5 Tiergesundheit	
	B2.6 Koordination	
	B2.7 Teilnehmer*innenverwaltung	
	B2.8 Vermarktung	
Anhang Tiergesundheit		7



Präambel

Die Citizen Conservation Foundation gGmbH (im Folgenden: CC) hat das Ziel, in Zusammenarbeit von institutionellen und privaten Züchter*innen koordinierte Erhaltungszuchten zur Etablierung stabiler Reservepopulationen aufzubauen. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk sowohl dem Erhalt der genetischen Vielfalt, der Prävention der Verbreitung von Krankheiten und der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Parallel dazu verfolgt CC das Ziel, über Kommunikation eine breite gesellschaftliche Mehrheit für den Ansatz des One Plan Approachs herbeizuführen. Dieser besagt, dass eine erfolgversprechende Artenschutzpolitik stets aus dem Zusammenspiel von In-situ-Maßnahmen (vor Ort), Ex-situ-Maßnahmen (Erhaltungszucht und Erforschung in Menschenobhut) sowie der Bedürfnisse und Erfordernisse der betroffenen Menschen in den jeweiligen Herkunftsländern der bedrohten Arten besteht. CC versteht sich als Ex-situ-Dienstleister im Sinne des One Plan Approachs.

A Regeln für Teilnehmer*innen

A1 Teilnehmer*innen und Teilnahmevoraussetzungen

A1.1 Teilnehmer*innen

An CC können sowohl sachkundige Privatpersonen als auch Institutionen, insbesondere Zoos, aber auch z. B. Forschungsmuseen, Schulzoos, Auffangstationen und andere Einrichtungen teilnehmen.

Die Teilnehmer*innen erhalten von CC Tiere, in der Regel mit dem Ziel, diese zu vermehren. Entscheidend für die Teilnahme sind die Anerkennung der hiermit vorliegenden Leitlinien von CC, die Sachkunde sowie die artgerechte Unterbringung der Tiere. Die Anerkennung der Leitlinien erfolgt mit der Unterschrift unter den Einstellvertrag.

A1.2 Sachkunde

Alle Teilnehmer*innen müssen ihre Sachkunde in der Haltung der jeweiligen Tiergruppe belegen. Dies geschieht idealerweise durch das Beibringen eines entsprechenden Sachkundenachweises, soweit vorhanden. Alternativ kann die Sachkunde CC gegenüber auch in der persönlichen Kommunikation glaubhaft gemacht werden, z. B. durch die Schilderung der eigenen Erfahrungen, Zuchtergebnisse oder Publikationen bzw. beruflicher Qualifikationen. Durch die Unterschrift unter den Einstellvertrag wird bestätigt, diesbezüglich zutreffende Angaben getätigt zu haben.

Je nach Qualifikation der Halter*innen beurteilt das CC-Büro, für Arten welcher Kategorie sie in Frage kommen.

Tiere der Kategorie III: Auch für sachkundige Einsteiger*innen in die Tierhaltung geeignet

Tiere der Kategorie II: Für fortgeschrittene Halter*innen geeignet

Tiere der Kategorie I: Arten unter besonderem Management (z. B. Vermarktungsverbot) sowie Arten, die nur von Spezialist*innen gepflegt werden dürfen.

Die Beurteilung, wer Tiere welcher Kategorie erhalten kann, obliegt allein CC.

A1.3 Unterbringung

Die Halter*innen verpflichten sich, die Tiere an den CC-Haltungsempfehlungen orientiert unterzubringen und zu pflegen.

Das Vorhandensein entsprechender Anlagen ist CC durch Beschreibung der Haltungsbedingungen und/oder Fotos im Vorfeld zu belegen.

Es ist zwingend zu unterlassen, CC-Tiere mit Nicht-CC-Tieren derselben Art zu vergesellschaften oder zur Nachzucht zusammenzusetzen. Auch dürfen im Normalfall die Elterntiere nicht mit den (geschlechtsreifen) Nachzuchtieren zusammengehalten werden, um eine Fortpflanzung zwischen Eltern und eigenem Nachwuchs zu verhindern. Ausnahmen sind möglich, wenn dies in den Haltungsempfehlungen angegeben oder mit dem CC-Büro abgesprachen wird.

Bekommen Halter*innen mehrere Gruppen von CC-Tieren einer Art, sind die Tiere unbedingt nach diesen Gruppen getrennt zu halten, sofern nichts anderes mit dem CC-Büro vereinbart wird.

A2 Eigentumsverhältnisse

Alle CC-Tiere und alle von ihnen erzeugten Nachzuchten bleiben in der Regel Eigentum von CC. (In Einzelfällen verwaltet CC treuhänderisch Tiere, die sich nicht im Eigentum von CC befinden.) Die Halter*innen bekommen die Tiere leihweise nach Unterzeichnung des Einstellvertrags. Sie verpflichten sich, die Tiere oder ihre Nachzuchten nicht ohne Anweisung durch CC abzugeben. Einzig CC entscheidet darüber, wo welche Tiere untergebracht werden.

A3 Rechte und Pflichten der Halter*innen

A3.1 Kosten

Halter*innen bekommen die CC-Tiere kostenfrei zur Verfügung gestellt. Alle Kosten für Haltung, Unterbringung und Ernährung der Tiere werden von den Halter*innen getragen. Ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die Haltung oder für die Aufzucht von Nachzuchten besteht nicht.

A3.2 Durchführung der Haltung

Die Halter*innen sind verpflichtet, die Tiere gemäß den CC-Haltungsempfehlungen zu halten. Wesentliche Abweichungen müssen zuvor mit dem CC-Büro abgesprochen und von diesem genehmigt werden.

Das CC-Büro sowie von CC hinzugezogene Expert*innen stehen Halter*innen während der Teilnahme am Projekt bei Bedarf beratend zur Verfügung.

A3.3 Dokumentation und Meldepflichten

Halter*innen verpflichten sich, gemäß den Auflagen für die jeweilige Art, in der Regel zwei Mal jährlich, CC über die Entwicklung des Bestands zu informieren. Abweichende Regelungen für einzelne Arten können möglich sein und sind ggf. im Einstellvertrag oder in den Haltungsempfehlungen der jeweiligen Art aufgeführt.

Des Weiteren verpflichten sich Halter*innen auch gegenüber CC, alle gesetzlichen Auflagen und Vorschriften einzuhalten, insbesondere artenschutzrechtliche Melde-, Kennzeichnungs- oder Fotodokumentationspflichten sowie Mindesthaltungsanforderungen oder ggf. erforderliche Haltungsgenehmigungen. Kopien der entsprechenden Dokumente sind an das CC-Büro zu senden.

Im Falle der Abgabe, die immer durch das CC-Büro veranlasst wird, muss ein den CC-internen sowie gesetzlichen Anforderungen entsprechender Herkunftsnachweis (ggf. inklusive entsprechender CITES-Papiere) erstellt und in Kopie an das CC-Büro gesendet werden.

Bei Nachzuchten geschützter Arten innerhalb von CC stellen Teilnehmer*innen, die die Tiere gezüchtet haben, einen Herkunftsnachweis gemäß den behördlichen Anforderungen aus, der nachfolgenden Halter*innen mitgegeben wird (ggf. auch mit entsprechenden CITES-Papieren), einschließlich aller evtl. nötiger Dokumente. Eine Kopie davon geht immer an das CC-Büro.

Die Wissensgenerierung ist erklärtes Ziel von CC, weshalb darüber hinaus gerne Daten zur Haltung und Beobachtungen an den Tieren an das CC-Büro weitergeleitet werden sollen, damit weitere Informationen über die CC-Arten gewonnen werden.

A3.4 Abgabe

CC koordiniert, wo die Tiere untergebracht sind und welche Tiere miteinander zur Fortpflanzung angesetzt werden. Zu diesem Zweck kann CC z. B. auch Standortwechsel von Tieren verfügen. CC bemüht sich dabei, die Wünsche der Halter*innen zu berücksichtigen, letztlich hat aber der Aufbau bzw. Erhalt der gemanagten Population nach Maßgabe der Zuchtbuchführung Vorrang.

Wollen oder können Halter*innen die von CC zur Verfügung gestellten Tiere oder ihre Nachzuchten nicht mehr halten, ist CC jederzeit zur Rück- bzw. Übernahme der Tiere verpflichtet. Es ist also jederzeit ein Ausstieg aus dem Programm möglich. Halter*innen verpflichten sich, den Abgabewunsch möglichst langfristig beim CC-Büro anzumelden, damit geeignete Nachfolgehalter*innen gefunden werden können.

A3.5 Transport

Bei der Übergabe von Tieren und einem Standortwechsel in CC sind die neuen Halter*innen verantwortlich für den Transport der Tiere. Der Transport erfolgt auf Kosten der neuen Halter*innen.

Der Transport erfolgt entweder durch persönliche Übergabe/Abholung oder durch Versand mit einem dafür zugelassenen Kurierunternehmen.

Bei jedem Transport sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sowie die in den Haltungsempfehlungen für die betreffende Art angegebenen Hinweise zu berücksichtigen.

A3.6 Mögliche Begutachtung der Haltung

Teilnehmer*innen erklären sich bereit, durch CC benannten Vertreter*innen nach Voranmeldung den Zugang zu den Haltungseinrichtungen und die Begutachtung der Tiere zu ermöglichen.

A3.7 Mitwirkung bei der Außenkommunikation

Es ist erwünscht, dass Halter*innen in Absprache mit CC für die Kommunikation des Programms nach außen zur Verfügung stehen (z. B. Ermöglichen des Fotografierens der CC-Tiere, Zurverfügungstellung von Bildern, Mitwirkung bei Interviews etc.). Dabei verpflichten sie sich, die inhaltlichen Ziele von CC auch nach außen zu vertreten. Zur Verfügung gestelltes Bildmaterial kann von CC kostenfrei für jede Form der Veröffentlichung im Zusammenhang mit CC genutzt werden (z. B. für Social Media, Website, Eigenpublikationen, Pressebilder, Artikel). Die Bildautorenschaft wird genannt, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

A3.8 Haltungsziel

Das Ziel der Haltung in CC ist im Regelfall die Vermehrung der Tiere gemäß den Vorgaben der Zuchtbuchführung. Die Zuchtbuchführung kann aber auch einen ggf. zeitweiligen Zuchtstopp verhängen (z. B. wenn einzelne Tiere gerade zur Aufrechterhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der CC-Population nicht beitragen können und eine anderweitige Abgabe nicht erwünscht oder möglich ist).

In diesem Fall sind Halter*innen dazu verpflichtet, soweit möglich die Fortpflanzung der Tiere zu unterbinden.

In bestimmten Fällen ist auch die Übernahme von Tieren ohne unmittelbare Vermehrungsabsicht möglich, wenn dies seitens CC als sinnvoll erscheint.

A4 Tiergesundheit

A4.1 Prophylaxe und Quarantäne

Es ist explizites Ziel von CC, die Ausbreitung von Erkrankungen in den gemanagten Populationen sowohl innerhalb von CC als auch außerhalb möglichst weitgehend zu reduzieren. Hierzu sind bei der Tierübergabe die im Anhang Tiergesundheit und/oder in den Haltungsempfehlungen aufgeführten Prophylaxe- und Quarantänemaßnahmen für die jeweilige Tierart einzuhalten sowie die ggf. erforderlichen veterinärmedizinischen Untersuchungen durchzuführen. Die Kosten für diese Untersuchungen trägt CC.

A4.2 Tiergesundheit während der Haltung

Teilnehmer*innen verpflichten sich, bei gesundheitlichen Problemen während der Haltung für die nach Tierschutzgesetz nötige tiermedizinische Betreuung der Tiere Sorge zu tragen. Die Kosten dafür werden von den Halter*innen getragen.

Das CC-Büro kann in begründeten Fällen die Durchführung von Untersuchungen oder veterinärmedizinischen Tests im CC-Bestand der Halter*innen veranlassen. Die Kosten für solche angeordneten Untersuchungen trägt CC.

B Leitlinien des Programms

B1 Organisation

Die Citizen Conservation Foundation gGmbH geht aus einer 2018 von Frogs & Friends e.V., dem Verband der Zoologischen Gärten e.V. (VdZ) sowie der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT) ins Leben gerufenen Initiative hervor und wurde am 16.3.2022 als gemeinnützige GmbH im Handelsregister eingetragen.

Citizen Conservation Foundation gGmbH

Reichenberger Straße 88
10999 Berlin

Tel: 0049-(0)30- 92 10 13 223

Email: info@citizen-conservation.org

Geschäftsführer: Björn Encke

Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer: HRB 239851 B

Umsatzsteuer-ID: DE353962352

B1.1 Interne Organisation

Das oberste Gremium von CC ist die Gesellschafterversammlung, bestehend aus Vertretern der drei Gesellschafter Frogs & Friends e.V., Verband der Zoologischen Gärten e.V. (VdZ) und Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT).

Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle des operativen Geschäfts von CC. Er besteht aus Vertretern der Gesellschafter sowie weiterer Partnerorganisationen.

Das operative Geschäft wird durch die Geschäftsführung sowie die entsprechenden Fachabteilungen von CC verantwortet. Hierzu zählen u. a. die CC-Artmanager*innen, welche für das Management der Arten sowie für die Betreuung der CC-Teilnehmenden zuständig sind.

Um die Qualität des Programms sowohl in inhaltlicher als auch in unternehmerischer Hinsicht dauerhaft zu gewährleisten, kommt den Wissenschaftlichen Beiräten von CC eine maßgebliche Rolle zu.

B1.2 Wissenschaftliche Beiräte

Die Wissenschaftlichen Beiräte setzen sich aus Vertreter*innen aus Wissenschaft, Tiermedizin, Zoos, Artenschutzorganisationen, Wirtschaft, Medien, Behörden sowie Privathalter*innen zusammen. Sie beraten CC je nach Thema einzeln oder in Fachgruppen. So steht CC für jede betreute Tierklasse ein entsprechender Fachbeirat zur Seite, welcher mindestens einmal jährlich tagt und dem eine grundlegende Rolle bei der inhaltlichen Entwicklung der Zuchtprogramme sowie den Grundsätzen des Managements der Arten zukommt. Die im Folgenden aufgeführten Punkte B2.1 bis B2.5 werden im jeweils zuständigen Fachbeirat diskutiert und beschlossen. Die letztliche Entscheidung liegt bei CC, wobei im Falle einer vom Votum des Beirats abweichenden Entscheidung diese schriftlich begründet und dem Beirat zur Kenntnisnahme übermittelt werden muss.

B2 Management der CC-Arten

B2.1 Aufnahme von Arten in das Programm

Die Entscheidung für Arten, die in CC aufgenommen werden, orientiert sich sowohl an wissenschaftlichen als auch an gesellschaftlichen Zielen und Rahmenbedingungen. Kriterien für die Aufnahme einer Art in CC sind ihr Gefährdungsgrad, die Notwendigkeit des Sammelns wissenschaftlicher Daten, die etwaige Existenz einer wissenschaftlich gemanagten und tragfähigen Reservepopulation in Menschenobhut, der Wert für die Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie strategische Aspekte, etwa die Reduktion von Wildtierimporten oder -schmuggel.

Als Entscheidungsgrundlage werden die gängigen Informations- und Evaluationsinstrumente (z. B. IUCN Red List und Regional Collection Plans der EAZA) berücksichtigt.

B2.2 Kategorisierung der Arten in CC

Generell werden CC-Arten in drei Kategorien eingestuft:

Kategorie I: Arten, für die eine Vermarktung überzähliger Tiere ausgeschlossen ist. Sie bleiben in CC oder können ggf. in andere wissenschaftlich gemanagte Zuchtprogramme (z. B. EEP) überführt werden.

Kategorie II: Arten, die nur von fortgeschrittenen Teilnehmer*innen gepflegt werden; eine Vermarktung überzähliger Tiere ist prinzipiell möglich, kann jedoch an artspezifische Bedingungen geknüpft werden.

Kategorie III: Arten, die auch von sachkundigen Einsteiger*innen in die Tierhaltung gepflegt werden können; eine Vermarktung überzähliger Tiere ist immer möglich.

B2.3 Definition von Zuchtzielen und Management-Anforderungen

CC legt gemäß gängiger Praxis im Populationsmanagement von Wildtieren in menschlicher Obhut fest, wie groß die Population einer Art in CC sein soll und wie viele Haltungen angestrebt werden (in Abhängigkeit externer Faktoren wie z. B. die Anzahl verfügbarer Foundertiere, die Existenz komplementärer Zuchtprogramme etc.). Damit einher geht die Definition spezifischer Anforderungen an die Zuchtbuchführung und das Management der Art (z. B. Wahl des zu verwendenden Analyse-Tools), inklusive der Entscheidung, ob die betreffende Art in die internationale Tierdatenbank ZIMS eingepflegt werden soll.

B2.4 Conservation Units

CC lässt bei Bedarf bei Tieren, die neu in das Programm aufgenommen werden, ein genetisches Screening in einem geeigneten Labor durchführen, um sicherzustellen, dass nur Tiere einer sinnvollen Conservation Unit miteinander verpaart werden.

B2.5 Tiergesundheit

Es ist explizites Ziel von CC, die Ausbreitung von Erkrankungen in den gemanagten Populationen sowohl innerhalb von CC als auch außerhalb möglichst weitgehend zu reduzieren. Hierzu sind die in den entsprechenden Anhängen aufgeführten Quarantänemaßnahmen für die jeweilige Tiergruppe einzuhalten sowie die ggf. erforderlichen veterinärmedizinischen Untersuchungen durchzuführen.

Die Kosten für diese Untersuchungen trägt CC.

B2.6 Koordination

Die Empfehlungen zur Zucht erfolgen bei Arten der Kategorien I und II immer, bei Arten der Kategorie III in der Regel gemäß der gängigen Praxis im Zootier-Populationsmanagement (siehe auch B2.3). Auf dieser Grundlage entscheidet CC, welche Tiere bei welchen CC-Teilnehmer*innen gehalten und zur Zucht angesetzt werden. So soll der Erhalt der genetischen Vielfalt der Foundertiere sichergestellt werden.

B2.7 Teilnehmer*innenverwaltung

CC beurteilt die Sachkunde und die Haltungseinrichtungen der Teilnehmer*innen gemäß deren Angaben, schließt die Einstellverträge ab und wacht über deren Einhaltung, ggf. auch durch Kontrollen vor Ort, welche wahlweise auch durch bevollmächtigte Expert*innen durchgeführt werden können.

CC holt die Informationen zur Bestandsentwicklung und weitere Informationen über die Haltung bei den Teilnehmer*innen ein und verwaltet die Zuchtbücher.

CC steht den Teilnehmer*innen bei inhaltlichen Fragen zur Verfügung und begleitet sie bei Fragen behördlicher Meldepflichten/Haltungsgenehmigungen. In einer Anlage zum Einstellvertrag bestätigen Teilnehmer*innen per Unterschrift, dass sie ihre Tiere gemäß Rechtslage behördlich melden.

B2.8 Vermarktung

Überzählige Tiere von Arten der Kategorien II und III können (z. B. durch Abgabe an lizenzierte Händler) von CC vermarktet werden. Die Vermarktung kann auch explizites Zuchtziel sein, um z. B. den Schmuggeldruck auf Arten zu mindern oder die Zahl von Wildfangimporten zu reduzieren. Erscheint eine Vermarktung nicht aussichtsreich, weil keine ausreichende Nachfrage für die betreffenden Tiere zu erwarten ist, kann CC auch einen Zuchtstopp für einzelne Teilnehmer*innen oder die ganze Art innerhalb von CC verhängen.

Aus der Vermarktung resultierende Erlöse fließen CC zu.

Anhang Tiergesundheit

Stand 22.5.2023

Die folgenden Informationen und Empfehlungen zur Tiergesundheit bei den verschiedenen Tiergruppen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und spiegeln den aktuellen Stand von Forschung und Praxis wider.

1) Prophylaxe- und Quarantänemaßnahmen sowie veterinärmedizinische Untersuchungen bei Amphibien

Vor jedem Halter*innenwechsel werden Hautabstrichproben der Tiere zur Untersuchung in Absprache mit CC an ein geeignetes Untersuchungslabor gesendet.

Die Proben werden grundsätzlich auf den Chytridpilz *Bd* (*Batrachochytrium dendrobatidis*) untersucht. Zusätzlich erfolgt bei allen Schwanzlurchen und bei von CC bestimmten Froschlurchen auch eine Untersuchung auf *Bsal* (*Batrachochytrium salamandrivorans*). Bei begründetem Verdacht kann CC zusätzlich die Untersuchung auf Ranavirus veranlassen.

Nach Möglichkeit sollen ebenfalls bei jedem Standortwechsel der Tiere zuvor Kotproben zur Untersuchung auf Parasiten eingeschickt werden.

Teilnehmer*innen erhalten bei Bedarf von CC ein Untersuchungsset (Trockentupfer- und Kotröhrchen, Versandverpackung, Untersuchungsbogen) sowie Informationen über die fachgerechte Probenahme.

Die Teilnehmer*innen nehmen gemäß der Anleitung die Proben und senden sie an das Untersuchungslabor.

Die Tiere dürfen erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse und entsprechender Freigabe durch negativen Befund bzw. nach Rücksprache mit CC weitergegeben werden.

Die Kosten für diese Untersuchungen werden von CC getragen.

Eventuell abweichende tiergesundheitsliche Vorgehensweise können in den jeweiligen Haltungsempfehlungen bestimmter Arten aufgeführt sein oder von CC festgelegt werden.

2) Prophylaxe- und Quarantänemaßnahmen sowie veterinärmedizinische Untersuchungen bei Fischen

Die Tiere sind nach der Übernahme grundsätzlich für vier Wochen in Quarantäne zu halten und auf klinische Auffälligkeiten hin zu beobachten.

Es wird empfohlen, klinisch auffällige Individuen zum Wohle des Gesamtbestandes zu separieren.

Bei Auftreten klinischer Auffälligkeiten hat außerdem eine gezielte Beprobung zu erfolgen, d. h. moribunde oder verstorbene Fische sind zur Probenentnahme und Diagnostik an ein Untersuchungslabor zu senden, wo eine Sektion inkl. parasitologischer und bakterieller Untersuchungen erfolgt.

Teilnehmer*innen erhalten von CC ein Informationsblatt über die fachgerechte Aufbewahrung verstorbener Tiere und deren Verpackung und Versand an ein von CC benanntes Untersuchungslabor.

Die Kosten für diese Untersuchungen werden von CC getragen.

Eventuell abweichende tiergesundheitsliche Vorgehensweise bei einzelnen Arten können in den jeweiligen Haltungsempfehlungen aufgeführt sein.